

Satzung des „Fränkischen Albvereins Schwabach e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Fränkischer Albverein Schwabach e.V.“. Er hat seinen Sitz in Schwabach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg unter der Nummer 201512 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wanderns in enger Verbindung mit dem Naturschutz, sowie der Heimat- und Landschaftspflege.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Aufwendung muss in angemessener Höhe sein und sie muss dem Vereinszweck dienen.
5. Die Vereins Organe werden ehrenamtlich ausgeführt. Ehrenamtlich Tätige haben nach §670 BGB Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein entstanden sind, wie Fahrtkosten, Reisekosten, Telefonkosten, Porto oder ähnliche.
6. Wanderführer können eine pauschale Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EstG in der jeweils gültigen Fassung erhalten. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seinen Satzungszweck insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- gemeinsame Wanderungen und Fahrten unter kundiger Führung,
- heimat- und naturkundliche Vorträge und Veranstaltungen,
- Durchführung eigener und Unterstützung anderer Maßnahmen im Natur- und Landschaftsschutz, auch der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes, wie z.B. Baumpflanzaktionen

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die besondere Verdienste im Bereich der Vereinszwecke erworben hat. Jedes Vereinsmitglied kann dem Vorstand Vorschläge für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft unterbreiten, wobei der Vorstand über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet. Dessen Entscheidung ist nicht anfechtbar.
3. Zu Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand auf entsprechenden Antrag des Mitglieds die Beiträge stunden oder erlassen.
4. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Er kann jederzeit erfolgen.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Tod,
 - c) Ausschluss.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende möglich.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

3. Ein Mitglied kann auf Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung eines Jahresbeitrages bzw. eines Teiles von mindestens 75% davon trotz Mahnung in Rückstand ist.

§ 6 Einnahmen

1. Einnahmen sind insbesondere die Beiträge der Mitglieder in der festgesetzten Höhe. Freiwillige Mehrbeiträge sind jederzeit zulässig.
2. Weitere Einnahmen sind Spenden, Sponsoring oder sonstige Zuwendungen von Dritten:
 - Zuwendungen der öffentlichen Hand,
 - behördlich zugewiesene Geldbußen oder ähnliche Mittel,
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1.Vorsitzenden,
 - b) dem 2.Vorsitzenden,
 - c) dem Kassier,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Wanderreferenten,
 - f) dem Referenten für Presse und Medien.
2. Die Vorstandschaft wird durch Wahl der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand kann nur werden, wer auch Mitglied im Verein ist.
4. Beschlussfassung: Jedes Mitglied des Vorstandes hat bei der Beschlussfassung nur 1 Stimme unabhängig davon ob er mehrere Ämter innehat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist ihr gegenüber Rechenschafts- und Berichtspflichtig. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Leitung des Vereins, die Erfüllung der Vereinszwecke, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Erstellung der Jahresabrechnung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen je allein. Die Vertretungsbefugnis ist unbeschränkt. Die Aufgaben im Vorstand werden wie folgt verteilt:

1. 1.Vorsitzender

Er führt die Geschäfte und ist Repräsentant des Fränkischen Albverein Schwabach e.V. Er gibt Impulse für das Leben innerhalb des Vereins. Er leitet die Versammlungen und gibt Anstöße für die Erstellung von Wander- und sonstigen Veranstaltungen des FAV, der Weiterbildung von Mitgliedern, sowie der Werbung zugunsten des FAV intern und in den Medien. Er koordiniert die Aufgaben innerhalb des Vorstandes.

2. 2.Vorsitzender

Er führt die Geschäfte des Vereins für den 1.Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit. Weitgehend ist dieses Amt davon geprägt, dem 1.Vorsitzenden mit Rat und Tat zur Verfügung zu stehen.

3. Schriftführer

Er erledigt den gesamten Schriftwechsel, fertigt Einladungen und versendet diese rechtzeitig. Er führt bei Versammlungen und Sitzungen das Protokoll.

4. Kassier

Er verwaltet die baren und unbaren Mittel des Vereins, überwacht insbesondere die Zahlungen der Mitgliedsbeiträge und wickelt den Zahlungsverkehr ab. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung entgegen.

5. Wanderreferent

Er plant mit den Wanderführern die Wanderungen, Veranstaltungen rund ums Wandern und wirbt über die gängigen Werbemedien für Veranstaltungen des FAV Schwabach. Er erstellt das Wanderprogramm und leitet es für die Medien und Internet weiter.

6. Referent für Presse und Medien

Er schreibt alle Berichte über die Ergebnisse des Vereins, besondere Veranstaltungen wie Feste, Senioren- und Jugendarbeit, für die Vereinszeitschrift die Medien, Internet und Homepage. Er hält Kontakt zu Wanderverbänden, Behörden, Vereinen u. ä.

§ 10 Haushalts- und Kassenführung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Kalenderjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Der Kassier hat der Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen.
3. Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die durch den Vorstand zum Jahresende bestellt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu welcher mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bzw. per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden muss.
Folgende Punkte müssen in der Tagesordnung enthalten sein:
 - a) Geschäftsberichte der Vorstandschaft,
 - b) Jahresabrechnung und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung der Vorstandschaft,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - e) Wahl der Vorstandschaft (soweit nach der Satzung erforderlich),
 - f) Anträge,
 - g) Verschiedenes.
2. Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen – unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder dies, unter Angabe des Grundes, beantragt.
3. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beschlüsse

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß oder außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der ordnungsgemäß eingeladenen und erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Zu einer Änderung der Vereinssatzung und zur Vereinsauflösung ist die Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung notwendig.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, jedes Mitglied kann sein Recht nur persönlich ausüben. Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
5. Zur Regelung der vereinsinternen Abläufe kann der Verein Vereinsordnungen erlassen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Zuständig für Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der ordnungsgemäß geladenen und erschienenen Mitglieder beschlossen werden, soweit die Auflösung in der Einladung als eigener Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß enthalten ist.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 09.07.2013 errichtet und zuletzt geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 22.3.2024

Schwabach, den 22.3.2024

Unterschriften:

1.Vorsitzender

 (Roman Niethammer)

2.Vorsitzender

 (Henry Siggelkow)

Schriftführerin

 (Esther Segitz-Fäte)